

## Arbeitsübersetzung

CCJE(2023)3

Straßburg, 1. Dezember 2023

### **BEIRAT DER EUROPÄISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER (CCJE)**

#### **Stellungnahme Nr. 26 (2023) des CCJE**

#### **Mit der Zeit gehen: die Nutzung unterstützender Technologien in der Justiz**

#### **I. Einleitung**

1. Gemäß seinem vom Ministerkomitee erteilten Auftrag hat der Beirat der europäischen Richterinnen und Richter (CCJE) die vorliegende Stellungnahme mit dem Titel „Mit der Zeit gehen: die Nutzung unterstützender Technologien in der Justiz“ erarbeitet.
2. Die Grundlage für die Erarbeitung dieser Stellungnahme bildeten frühere Stellungnahmen des CCJE, insbesondere die Magna Charta der Richterinnen und Richter des CCJE (2010) und die Stellungnahme Nr. 14 (2011) mit dem Titel „Justiz und Informationstechnologie (IT)“. Sie sollte in Verbindung mit der Stellungnahme Nr. 14 (2011) gelesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Letztere zu einer Zeit verfasst wurde, als sich die Technologieentwicklung und -nutzung noch in einem frühen Stadium befand. Zudem wurden einschlägige Rechtsinstrumente des Europarats berücksichtigt, unter anderem die Ethik-Charta der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) über den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz und ihrem Umfeld (*European Ethical Charter on the use of artificial intelligence (AI) in judicial systems and their environment (2018) of the*

*European Commission for the Efficiency of Justice*), die CEPEJ-Leitlinien zur elektronischen Einreichung (E-Filing) und zur Digitalisierung der Gerichte (*CEPEJ Guidelines on electronic court filing (e-filing) and digitalisation of courts*; 2021), die CEPEJ-Leitlinien zum Einsatz von Videokonferenzen in gerichtlichen Verfahren (*CEPEJ Guidelines on videoconferencing in judicial proceedings*; 2021), die Empfehlung CM/Rec(2020)1 des Ministerkomitees zu den Auswirkungen algorithmischer Systeme auf die Menschenrechte (*Recommendation CM/Rec (2020)1 of the Committee of Ministers on the human rights impacts of algorithmic systems*), Empfehlung R (84) 5 des Ministerkomitees über die Grundsätze des Zivilverfahrens zur Verbesserung der Funktionsweise der Justiz (*Recommendation R (84) 5 of the Committee of Ministers on the principles of civil procedure designed to improve the functioning of justice*) (Grundsatz 9), die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats 2341 (2020) über die Notwendigkeit einer demokratischen Kontrolle der künstlichen Intelligenz (*Parliamentary Assembly Resolution 2341 (2020) on the need for democratic governance of artificial intelligence*), der Bericht der Parlamentarischen Versammlung des Europarats mit dem Titel „Recht durch Algorithmen – die Rolle der künstlichen Intelligenz in der Polizeiarbeit und in den Strafrechtssystemen“ (*Report on justice by algorithm – the role of artificial intelligence in policing and criminal justice systems*) (2020).

3. Auch das Werk „Digital Technologies for Better Justice – A Toolkit for Action (2020)“ der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, der Vorschlag der Europäischen Union für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) fanden Berücksichtigung.
4. Schließlich sind auch die Antworten der Mitgliedstaaten des CCJE auf den zur Vorbereitung der CCJE-Stellungnahme Nr. 26 (2023) versandten Fragebogen in die Stellungnahme eingeflossen. Aus den Antworten ergab sich im Hinblick auf die Entwicklung und Nutzung von Technologien ein breites Spektrum. Alle Mitgliedstaaten nutzen Technologien in einem gewissen Umfang. Der reicht von der Tonaufzeichnung von Verfahren bis zu elektronischen Ablagesystemen, elektronischen Fallmanagementsystemen und der Nutzung von Videokonferenztechnik, wobei Letzteres infolge der Covid-19 Pandemie besonders an Bedeutung gewonnen hat. Einige Mitgliedstaaten arbeiten bereits fast zu 100 Prozent mit elektronischen Akten. Auch die elektronische bzw. digitale Bereitstellung von Urteilen und Gesetzen ist eine häufig genannte Form der Technologienutzung. Automatisierte Verfahrensformen werden in Zivilverfahren mit geringem Streitwert (Bagatellsachen) und zur leichteren Fertigstellung von Urteilen und anderen Gerichtsentscheidungen in einfachen Verfahrensangelegenheiten eingesetzt.

5. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in der Rechtspflege befindet sich noch in einem Frühstadium. Auch wenn KI nicht von vielen Mitgliedstaaten genutzt wird, setzen sich doch einige aktiv mit der Möglichkeit ihrer Nutzung auseinander. Da, wo KI zum Einsatz kommt, liegt der Schwerpunkt hauptsächlich auf Verwaltungsaufgaben, zum Beispiel auf Sprache-zu-Text-Anwendungen, Übersetzung oder der automatischen Anonymisierung von Urteilen und Beschlüssen. In den Antworten wurde auch betont, dass die Verantwortung für gerichtliche Entscheidungen letztendlich beim Mensch verbleiben muss; KI sollte Richterinnen und Richter unterstützen und sie nicht ersetzen.
6. Schließlich wurde diese Stellungnahme auf einen vorläufigen Entwurf des vom Europarat ernannten CCJE-Sachverständigen Dr. John Sorabji (Associate Professor, University College London) gestützt.

## II. Zweck und Umfang der Stellungnahme

7. Der Zweck der Stellungnahme ist eine Betrachtung der Vor- und Nachteile der Nutzung unterstützender Technologien in der Justiz. Es wird anerkannt, dass sich die gesellschaftliche Nutzung von Technologien weiter fortentwickeln wird. Die Gerichte und Justizbehörden sollten mit diesen Entwicklungen Schritt halten. Außerdem wird betont, wie wichtig es ist, Technologien so zu entwickeln und zu nutzen, dass die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gewahrt und, wo möglich, weiterentwickelt werden. So können Technologien beispielsweise eingesetzt werden, um die Arbeit von Richterinnen und Richtern und Verfahrensparteien zu unterstützen und so die Zuverlässigkeit der Entscheidungsfindung zu verbessern. Außerdem können Technologien zu einer zügigen und effizienten Rechtspflege beitragen. Insbesondere sollten die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gestärkt werden, die beide durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>1</sup>, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> und andere europäische und internationale Instrumente<sup>3</sup> völkerrechtlich garantiert sind.
8. Hierzu wird in Abschnitt III der Stellungnahme die allgemeine Nutzung von Technologien beschrieben, während in Abschnitt IV ein Einblick in konkrete Einsatzgebiete gegeben wird, in Abschnitt V auf die potenziellen Vorteile der Technologienutzung und in Abschnitt VI auf die Herausforderungen und Gefahren eingegangen wird, die die Nutzung von Technologien für die richterliche Unabhängigkeit mit sich bringt. Von diesen Punkten ausgehend sollen in Abschnitt VII belastbare Grundsätze für die künftige Nutzung von Technologien in der Justiz aufgestellt werden. Die in der Stellungnahme verwendeten Begriffe werden im Glossar definiert.
9. Der Anwendungsbereich der Stellungnahme beschränkt sich auf den Einsatz spezifischer Formen moderner Technologien, einschließlich des Einsatzes künstlicher Intelligenz (KI) zur Unterstützung der „menschlichen“ Entscheidungsfindung, die von den Gerichten verwendet werden oder verwendet werden könnten, darunter Datenwerkzeuge, Systeme für elektronische Einreichungen (e-filing) und elektronische Verfahren, Systeme zur Fallnachverfolgung und zum Fallmanagement sowie Audio- und Videokonferenzen. Nicht thematisiert werden das Web-Streaming von Verfahren, der Einsatz von KI zur Entscheidungsfindung als Ersatz für menschliche Entscheidungen und die Nutzung von Technologien durch Personen außerhalb der Richterschaft oder der Gerichtsverwaltung.

---

<sup>1</sup> Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 6 Abs. 1; Stellungnahme Nr. 14 (2011) des CCJE, Rdnr. 32.

<sup>2</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 10.

<sup>3</sup> EU-Grundrechtecharta, Art. 47; Amerikanische Menschenrechtskonvention, Art. 8; Mount Scopus International Standards of Judicial Independence (2008, in der Fassung von 2012), Grundsatz 1.1.

### III. Allgemeine Technologienutzung

10. Die Staaten sind verpflichtet, einen wirksamen und praktischen Zugang zur Justiz sicherzustellen.<sup>4</sup> Technologien können ihnen dabei helfen, und zwar sowohl in Normal- als auch in Ausnahme- oder Notfällen. Sie sind damit eines der Mittel, mit denen ein der Rechtsstaatlichkeit verpflichteter demokratischer Staat dafür sorgen kann, dass die rechtsprechende Gewalt des Staates jederzeit arbeitsfähig ist.<sup>5</sup>
11. Die Fähigkeit eines Staates, den Zugang zur Justiz sicherzustellen, trifft auf zahlreiche Herausforderungen. Zum einen stellen die verfügbaren Ressourcen eine Herausforderung dar, da die Staaten diese auf eine Reihe öffentlicher Dienste verteilen müssen, von denen die Gerichte und Justizbehörden nur ein Teil sind. Zum anderen stellt die Rechtspflege eine Herausforderung dar. Die Rechtsprechung muss gerecht und zügig erfolgen, da durch sie dem materiellen Recht Wirkung verliehen wird. Das gilt für alle Bereiche des Rechts. Es gilt für Einzelklagen, aber auch für die zunehmende Zahl von Massenverfahren, unabhängig davon, ob sie durch Einzelklagen oder Gruppen- bzw. Sammelklagen eingeleitet werden. Es gilt für traditionelle Formen der Streitbeilegung ebenso wie für die wachsende Zahl neuer Formen der Streitbeilegung, die sich aus der Entwicklung der digitalen Märkte, des elektronischen Geschäftsverkehrs und der elektronischen Kriminalität ergeben.
12. Die Staaten sehen sich auch mit neuen Herausforderungen im Bereich der Rechtspflege und damit der Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit konfrontiert. Öffentliche und nationale Notsituationen – gesundheitsbezogen wie bei der Covid-19-Pandemie oder aufgrund anderer staatlicher Notlagen – stellen die geordnete Rechtspflege vor erhebliche Herausforderungen. Technologien – und insbesondere Datenwerkzeuge (z. B. Systeme für elektronische Einreichungen (e-filing) und elektronische Verfahren oder für die Fallnachverfolgung und das Fallmanagement) oder der Einsatz von Videokonferenzen oder anderen Tools – stellen die Mittel für die Rechtsprechung im Regelfall, also für die Rechtsprechung nach geltendem Recht. Technologien sind auch ein Mittel, um all diesen Herausforderungen zu begegnen.
13. Im weiteren Sinne bieten Technologien auch eine Grundlage dafür, dass Richterinnen und Richter grundsätzlich eine umfassendere, über die Rechtsprechung nach geltendem Recht hinausgehende Rolle ausüben könnten. Technologien könnten ihnen dabei helfen, die präventive Justiz zu stärken, also die Verhütung von Streitigkeiten durch Ermittlung ihrer Ursachen und Ergreifung proaktiver Maßnahmen, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass diese Ursachen in Zukunft zum Tragen kommen.<sup>6</sup> Beispielsweise könnten aus öffentlich zugänglichen

---

<sup>4</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) *Airey ./. Irland* (1979) 2 EHRR 305; *Tolstoy Miloslavsky ./. das Vereinigte Königreich* (1995) 20 EHRR 442, Rdnr. 59.

<sup>5</sup> Stellungnahme Nr. 14(2011) des CCJE, Rdnrn. 5, 15, 19, 25 und 27.

<sup>6</sup> R. Susskind, *Online Courts and the Future of Justice*, (OUP, 2019) S. 113-115, wo im Zusammenhang mit der Entwicklung von Online-Gerichten auf die „Förderung einer rechtlichen Grundversorgung“ verwiesen wird („legal health promotion“).

Urteilen oder anonymisierten Daten aus Streitbelegungen Informationen extrahiert werden, um allgemeine Streitursachen zu ermitteln. Diese könnten dann analysiert werden und die Grundlage für eine Gesetzesreform bilden, die dazu beitragen könnte, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens solcher Streitigkeiten in der Zukunft zu verringern. Sie könnten die Justiz auch dabei unterstützen, die einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten mittels alternativer Streitbeilegung und/oder Online-Streitbeilegung zu fördern.<sup>7</sup> Beide Mechanismen könnten durch den Einsatz von Datenwerkzeugen wie Fallmanagementsystemen in der Justiz erleichtert werden. Die Förderung eines oder beider Mechanismen könnte insbesondere im Hinblick auf die Verringerung des Ressourcendrucks auf Gerichte und Justizbehörden eine wichtige Rolle spielen, indem die Zahl der Streitfälle, bei denen ein Fallmanagement und eine gerichtliche Entscheidung erforderlich sind, reduziert wird.<sup>8</sup>

#### **IV. Technologienutzung – Konkrete Anwendungsfälle**

14. In diesem Teil werden mehrere konkrete Anwendungsfälle für die Nutzung von Technologien beschrieben: Datenwerkzeuge, Systeme für elektronische Einreichungen (e-filing) und elektronische Verfahren oder für die Fallnachverfolgung und das Fallmanagement, Fernverhandlungen und hybride Verhandlungen.

##### **A) Datenwerkzeuge**

15. Es gibt eine Vielzahl von Datenwerkzeugen, die in der Justiz zum Einsatz kommen.
  - (i) Verwaltung und Fallmanagement**
16. Auf einfacher Ebene zählen die Sprachübersetzung und die Übersetzung von Beweismitteln, die Sprachaufzeichnung und Transkription und die digitale Erfassung von richterlichen Vermerken, Urteilen und Beschlüssen zu den Datenwerkzeugen. Datenwerkzeuge können auch für die Dokumentenerstellung (einschl. Fallzusammenfassungen) und die Beweiswürdigung genutzt werden, in letzterem Fall beispielsweise durch Technologien zur elektronischen Offenlegung (eDisclosure). Das kann zu einer effizienteren Fallverwaltung beitragen.
17. Weiter gefasst könnten aus Fallunterlagen extrahierte Daten durch Datenwerkzeuge analysiert werden, was den Zugang zur Justiz verbessern könnte, weil der

---

<sup>7</sup> Auch die Streitbeilegung im Vollstreckungsverfahren ist hier erfasst: Empfehlung Rec(2003)17 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen.

<sup>8</sup> *Alassini (Environment and consumers)* [2010] 3 CMLR 17 Rdnrn. 64-65; *Menini and Rampanelli (Approximation of laws Consumer protection: Judgment)* [2017] EUECJ C-75/16 (14. Juni 2017), Rdnr. 61.

Öffentlichkeit so mehr Informationen zugänglich sind.<sup>9</sup> Das kann die Effizienz und Zugänglichkeit eines Rechtssystems verbessern, insbesondere für Personen, die nicht über umfassende juristische Kenntnisse oder Ressourcen verfügen. Solche Daten können in der Justiz dazu verwendet werden, einem Justizverwaltungsrat oder der Gerichtsverwaltung dabei zu helfen, Merkmale von Parteien in Rechtsstreitigkeiten zu ermitteln und zu analysieren. Mit dieser Art der Analyse können Zugänglichkeitshindernisse für Parteien ermittelt werden, die bestimmte Merkmale<sup>10</sup> oder Vulnerabilitäten aufweisen. Anschließend kann sie als solide Grundlage für die Neugestaltung und Reform von Verfahren im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verwendet werden.

18. Datenwerkzeuge können Falldaten extrahieren und als Grundlage für die Analyse von Fällen bereitstellen und so zu einer wirksamen Priorisierung beitragen. Sie können Richterinnen und Richtern und der Gerichtsverwaltung dabei helfen, Rechtssachen zu identifizieren, die sich für ein beschleunigtes oder verkürztes Verfahren eignen, so dass sie automatisch bearbeitet und/oder über vereinfachte gerichtliche Entscheidungsmechanismen erledigt werden können.

#### **(ii) Förderung der Streitbeilegung**

19. Datenwerkzeuge können der Justiz auch bei der Förderung der Streitbeilegung helfen. Eine Analyse von Fallmerkmalen könnte Richterinnen und Richtern dabei helfen, Parteien zu potenziell geeigneten Streitbeilegungsverfahren zu beraten.
20. Sie könnten auch genutzt werden, um die Beilegung von Streitigkeiten durch Anwendung elektronischer Verhandlungs- oder Mediationstools zu fördern. Solche Verfahren können in Gerichtsverfahren integriert oder über Gerichtswebsites zugänglich gemacht werden.<sup>11</sup> Die Beilegung von Streitigkeiten – nicht zuletzt durch Verhandlungen – könnte auch durch den Einsatz von KI gefördert werden, die eine Prognose über den möglichen Ausgang von Verfahren abgibt. Dies könnte in die Fallmanagementsysteme integriert werden.

#### **(iii) Entscheidungsfindung**

21. Datenwerkzeuge haben das Potenzial, bei der richterlichen Entscheidungsfindung eine vielseitige Rolle zu spielen
22. Auf der einfachsten Ebene tragen Datenwerkzeuge dazu bei, dass die rechtliche Recherche und die Ausarbeitung von Urteilen und Beschlüssen durch Richterinnen und Richter schneller und kostengünstiger werden. Sie könnten auch bei der

---

<sup>9</sup> Dies könnte beispielsweise durch die Nutzung von Methoden der Verarbeitung natürlicher Sprache erreicht werden.

<sup>10</sup> Zum Beispiel die in Artikel 14 EMRK genannten Merkmale.

<sup>11</sup> The Civil Resolution Tribunal (British Columbia, Kanada).

Identifizierung relevanter Beweismittel helfen und durch die Extraktion von Falldaten Vorlagen für Gerichtsdokumente liefern.

23. Der Einsatz von Expertensystemen oder auf maschinellem Lernen basierenden Systemen (unterstützende KI) könnte auch die richterliche Entscheidungsfindung unterstützen. Sie könnten Richterinnen und Richtern Sachverhaltsbewertungen und/oder Prognosen über den Ausgang von Verfahren liefern. Durch die Erstellung von Sachverhaltsbewertungen könnten sie Richterinnen und Richtern bei der Abwägung ihrer Schlussfolgerungen helfen.
24. Sie könnten auch auf andere Weise zur Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung geeignet sein. Die Verfügbarmachung von Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften ist eine grundlegende Nutzungsform von Datenwerkzeugen. Die Möglichkeiten reichen hier von allgemeinen Websites, die lediglich Rechtsprechung und Gesetzgebung mit einfachen Suchfunktionen für Schlüsselwörter und Text enthalten, bis hin zu komplexeren Datenbanken, die zu Rechtsprechung und Gesetzgebung verlinken. Sie werden in der Regel von den Mitgliedstaaten oder von privaten Unternehmen zur Verfügung gestellt, wobei letztere meist die anspruchsvolleren Tools anbieten. Wo die Justiz diese zur Verfügung stellt, wird nicht nur eine effektive richterliche Entscheidungsfindung, sondern auch die Erfüllung der demokratischen Rechenschaftspflicht durch die Justiz gefördert. Letzteres ist gewährleistet, wenn die Urteile der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.<sup>12</sup>
25. Wenn die entsprechenden Dokumente maschinenlesbar sind, können einfache Schlüsselwortfunktionen genutzt werden. Auf maschinellem Lernen basierende Systeme könnten in der Lage sein, Suchvorgänge in einzelnen oder mehreren Urteilen gleichzeitig durchzuführen. So könnten Richterinnen und Richter sich intelligente Formen der juristischen Recherche zunutze machen, was ihnen die Analyse komplexer rechtlicher Rahmenbedingungen erleichtern könnte, wobei Letzteres Gesetze und Verwaltungsvorschriften, europäische, nationale und vergleichende Rechtsprechung und nicht zwingende Rechtsinstrumente umfassen kann. Dies könnte die weitere Entwicklung der richterlichen Entscheidungsfindung unterstützen.
26. Intelligente Recherchemöglichkeiten könnten neue oder bisher unbekannte Argumentationslinien eröffnen. Das Wissen um solche Argumente könnte den Parteien helfen, die Qualität und Kreativität ihrer Schriftsätze zu verbessern, und so zur Qualität der richterlichen Entscheidungsfindung beitragen.
27. Umgekehrt könnte eine solche Analyse Richterinnen und Richtern dabei helfen, Argumente zu identifizieren, die von den Parteien in bestimmten Fragen häufig vorgebracht werden, und Urteile zu ermitteln, bei denen es um diese Fragen geht.

---

<sup>12</sup> Stellungnahme Nr. 18 (2015) des CCJE, Rdnrn. 27-28 und 32. Privatunternehmen können diese Informationen ebenfalls zugänglich machen, was sie auch tun.



Eine solche Unterstützung könnte dann das Vertrauen in die Justiz und die Legitimität der Judikative stärken, indem die Kohärenz der Entscheidungsfindung gefördert wird.

## **B) Elektronische Einreichungen (e-filing) und elektronische Verfahren**

28. Systeme für elektronische Einreichungen (e-filing) und elektronische Verfahren sind eine Grundvoraussetzung für die wirksame Nutzung von Technologien in der Justiz. Sie bilden die Grundlage für Systeme zur Unterstützung der Justiz. Verfahren dieser Art sind weit verbreitet, sei es als Teil von gemischten Systemen (physische und elektronische Einreichungen und Verfahren) oder als Teil rein elektronischer Systeme. Sie umfassen auch die Verwendung digitaler, elektronischer Signaturen oder elektronischer Zeitstempel auf elektronisch abgewickelten Dokumenten und Verfahren.
29. Diese Technologie kann in allen Phasen des Verfahrens eingesetzt werden. Verfahren können online durch elektronische Einreichungen eingeleitet werden. Die Zustellung kann elektronisch erfolgen, sei es per E-Mail, über eine webbasierte Anwendung (App) oder mittels anderer technischer Möglichkeiten. Systeme zur Fallnachverfolgung und zum Fallmanagement werden durch elektronische Verfahren und digitale Akten erleichtert. Auch die Vollstreckung könnte über elektronische Verfahren erfolgen, unabhängig davon, ob sie von einem Gericht oder im Namen eines Gerichts oder von Dritten, z. B. einem Vollstreckungsbeamten, durchgeführt wird.<sup>13</sup> Der Einsatz dieser Technologie hat mehrere Vorteile.
30. Ihr Einsatz kann auch die Standardisierung der Verwaltungs- und Verfahrensabläufe bei den Gerichten erster Instanz und den Rechtsmittelgerichten fördern. Eine Standardisierung kann einen kostengünstigeren und effizienteren Einsatz von Verwaltungspersonal zur Unterstützung der Justiz bewirken.
31. Außerdem kann die Nutzung dieser Technologie zu einer Neubewertung von Prozessen führen. Unnötige und ineffiziente Prozesse können abgeschafft werden, was wiederum Verwaltungskosten und Zeitaufwand einspart. Papierdokumente müssen zum Beispiel nicht mehr abgeheftet, gesucht oder transportiert werden. Elektronische Akten sind jederzeit und überall verfügbar. Dies kann zu einem effizienteren Fallmanagement beitragen. Außerdem könnten so auch flexiblere Arbeitsweisen der Richterinnen und Richter gefördert werden.
32. Der Einsatz dieser Technologie kann auch dazu führen, dass der Zugang der Parteien und ihrer Anwältinnen bzw. Anwälte zu Prozessunterlagen kostengünstiger und effizienter wird. Auf diese Weise können die Gerichte einen besseren Zugang zum Recht fördern. Durch die Bereitstellung von Mitteln für den Zugang zu Verfahren von einem Büro aus, von zu Hause aus oder auf andere Weise kann insbesondere eine bessere Waffengleichheit gewährleistet werden.

---

<sup>13</sup> Zu Vollstreckungsbeamten können beispielsweise auch Gerichtsvollzieher zählen.

### **C) Fallnachverfolgung und Fallmanagement**

33. Der Einsatz von Systemen zur Fallnachverfolgung und zum Fallmanagement als Teil von Systemen zur Unterstützung der Justiz erfüllt eine Reihe von Funktionen.

#### **(i) Verwaltung**

34. Aus diesen Systemen lassen sich Informationen mit Bezug zur Gerichtsverwaltung extrahieren. Dies kann den Gerichten und Justizbehörden die Evaluation von Gerichts- und Justizressourcen erleichtern. So können wirksame Daten für die Festlegung und Anwendung zentraler Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators) für Justizsysteme bereitgestellt werden, z. B. im Hinblick auf Effizienz, Kostenwirksamkeit und Zugänglichkeit.<sup>14</sup>
35. Solche Maßnahmen können eine fundiertere Ressourcenaufteilung, Haushalts- und Arbeitsablaufplanung (einschließlich einer effektiven Arbeitsverteilung an Richter/-innen und Gerichtsverwalter/-innen) und künftige Ressourcenplanung fördern.<sup>15</sup> Dies kann insbesondere dann von Vorteil sein, wenn diese Systeme über das gesamte Justizsystem hinweg interoperabel sind. Außerdem kann so eine Beurteilung des Ressourcenmanagements in allen Bereichen des Justizsystems und ein ganzheitlicher Ansatz in Bezug auf das Ressourcenmanagement ermöglicht werden.
36. Wenn Informationen aus Systemen zur Fallnachverfolgung und zum Fallmanagement der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden – z. B. über öffentliche Online-Register, Kalender oder Informationen über Anhörungen –, kann die Justiz auch ihrer öffentlichen Rechenschaftspflicht besser nachkommen.

#### **(ii) Effiziente Zeitplanung und Anhörungsterminierung**

37. Auf einfacher Ebene können diese Systeme den Gerichten die Zeitplanung für Verfahren erleichtern. Dies kann ganz einfach dadurch erreicht werden, dass ein leichter Zugang zu Informationen über den Stand und den Fortschritt einzelner Verfahren ermöglicht wird.
38. Auf fortgeschrittener Ebene können solche Systeme die Zeitplanung und die Terminierung von Verhandlungen optimieren. Unterstützende KI könnte eingesetzt werden, um zu ermitteln, wie viel Zeit Gerichte und Richterinnen bzw. Richter idealerweise für die Bearbeitung der einzelnen Verfahren, für die sie zuständig sind,

---

<sup>14</sup> Key Performance Indicators (KPI) sind ein Mittel zur Leistungsmessung. Sie basieren auf quantifizierbaren Daten. In Bezug auf die Justiz könnten KPI beispielsweise den Zeitraum messen, der zwischen Erlass eines Urteils und Abschluss des Verfahrens liegt. Siehe auch die Leitlinien der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) über die Bemessung der Qualität der Justiz (*Guidelines of the European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ) on measuring the quality of justice*) (2016).

<sup>15</sup> „Digital Technologies for Better Justice – A Toolkit for Action (2020)“ der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank Bank, S. 22-23.

ansetzen sollten. Dazu könnten unter anderem für jeden Fall Musterzeitpläne oder -vorgaben erstellt werden.

### **(iii) Fallzuweisung**

39. Terminplanungssysteme können auch eine automatische Zuweisung von Fällen an Richterinnen und Richter ermöglichen, die auf von der Richterschaft festgelegten Kriterien basiert und der richterlichen Aufsicht und Entscheidung unterliegt. Dies kann auch zu einer optimalen Nutzung von Gerichtsgebäuden und -sälen beitragen.

### **(iv) Überwachung der Einhaltung von Vorschriften**

40. Ist ein optimaler Verfahrenszeitplan festgelegt, können Fallmanagementsysteme eine wirksame und kosteneffiziente Überwachung der Einhaltung von Vorschriften ermöglichen.<sup>16</sup> Sie können Richterinnen und Richter sowie Verfahrensparteien automatisch an anstehende Verfahrensfristen erinnern. Solche Hinweise können eine wirksame Verwaltung ermöglichen. Sie können auch zur Einhaltung von Vorschriften auffordern und Richterinnen bzw. Richter darauf aufmerksam machen, dass Dokumente eingereicht wurden. Solche Maßnahmen fördern nicht nur die Wirtschaftlichkeit und Effizienz, sondern können auch eine zügige Rechtsprechung durch die Gerichte bewirken, was wiederum zu einer wirksamen Urteilsfindung und Vollstreckung beitragen kann.
41. Die Automatisierung, insbesondere bei den Aufforderungen zur Einhaltung von Vorschriften, und die Bereitstellung standardisierter Informationen an Richterinnen und Richter können zu mehr Konsistenz beim Fallmanagement beitragen. Dies kann somit die Legitimität der Judikative und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz stärken.

### **(v) Umgang mit Massenverfahren**

42. Fallmanagementsysteme können auch bei der Identifizierung, Zusammenfassung und Verwaltung von Musterklagen und/oder Massenverfahren helfen.
43. Bei einer großen Zahl von Einzelklagen, die dieselben oder ähnliche rechtliche oder sachliche Fragen aufwerfen, können Fallmanagementsysteme zu einer Entlastung der Gerichte und der Richterinnen und Richter beitragen, indem sie diese Klagen als Massenverfahren identifizieren und zusammenfassen, die dann an ein einzelnes Gericht übertragen und als Sammel-, Gruppen- oder Verbandsklage behandelt werden können.
44. Ein automatisiertes Fallmanagement solcher Klagen kann folglich ein effizientes, kostengünstiges und verhältnismäßiges Fallmanagement und eine ebensolche Entscheidungsfindung bewirken. Es kann auch eine Beilegung von Massenverfahren

---

<sup>16</sup> Es ist anzumerken, dass Effizienz und Wirtschaftlichkeit für sich genommen kein Ziel darstellen. Sie sind ein Mittel zur Förderung des Zugangs zur Justiz.

ermöglichen. Die schnelle Identifizierung und Zusammenfassung solcher Fälle fördert die Konsistenz der Rechtsprechung, weil das Risiko verringert wird, dass gleiche oder ähnliche Sachverhalte oder Rechtsfragen von verschiedenen Richterinnen bzw. Richtern unterschiedlich beurteilt werden.

45. Ein effizientes Fallmanagement kann auch dadurch erreicht werden, dass aus einer großen Zahl ähnlicher Klagen eine einzelne Klage herausgefiltert wird, die dann als Musterklage oder als Leitentscheidungsverfahren vor Gericht gebracht werden könnte. Hierzu könnten Datenwerkzeuge aus den Verfahrenseingängen Informationen extrahieren, anhand derer die am besten geeigneten Fälle identifiziert werden können, die dann vor Gericht verhandelt und entschieden werden.

#### **(vi) Identifizierung und Beurteilung von Tatsachenfragen und Beweisen**

46. Datenwerkzeuge – zum Beispiel solche, die in prädiktiven Technologien<sup>17</sup> (eDisclosure oder eDiscovery) in einem System zur Unterstützung der Justiz zum Einsatz kommen – können dazu verwendet werden, wichtige Beweismittel zu identifizieren, die von den Parteien in das Fallmanagementsystem hochgeladen wurden. Das ermöglicht Richterinnen und Richtern, Tatsachenfragen effizienter zu identifizieren und zu prüfen.
47. Diese Technologie ist besonders wichtig, wenn es um elektronische Beweismittel geht. Das gilt vor allem für Strafverfahren, z. B. im Bereich der Wirtschaftskriminalität und bei der Analyse von Handydaten im Zusammenhang mit Straftaten gegen die Person. Ohne den Einsatz einer solchen Technologie wird die Prüfung und Würdigung solcher Beweismittel immer ressourcen- und zeitaufwändiger. Ein automatisiertes Fallmanagement könnte die gerichtliche Tatsachenfeststellung in solchen Fällen folglich unterstützen. Auf diese Weise können die Genauigkeit der Rechtsprechung verbessert und die bis zur Urteilsfindung anfallende Zeit und Kosten reduziert werden.

#### **(vii) Open Justice und Rechenschaftspflicht**

48. Werden Informationen aus Systemen zur Fallnachverfolgung der Öffentlichkeit und den Medien zur Verfügung gestellt, kann wirksam geprüft werden, welche Art von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht verhandelt werden. Auch Urteile und Beschlüsse können so geprüft werden. Außerdem kann der Verfahrensfortschritt beobachtet werden. Diese Systeme sind also auch ein Mittel zur Förderung einer transparenten verfahrensrechtlichen Rechenschaftslegung durch die Justiz.<sup>18</sup>
49. Mit automatisierten Fallmanagementsystemen kann zudem sichergestellt werden, dass alle erforderlichen Abweichungen vom Prinzip *Open Justice* wirksam umgesetzt

---

<sup>17</sup> Zum Beispiel prädiktive Kodierung, die in einigen Mitgliedstaaten von den Parteien im Zusammenhang mit eDisclosure genutzt wird.

<sup>18</sup> Stellungnahme Nr. 18 (2015) des CCJE, Rdnrn. 27-30.

werden. Auf diese Weise können sie den Gerichten helfen, die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die sich in diesem Zusammenhang aus den Artikeln 6 und 8 EMRK ergeben.

#### **D) Hybride Anhörungen**

50. Audio- und Videokonferenzen sind – unabhängig vom Gegenstand der Verhandlungen – bewährte Mittel zur Durchführung von Anhörungen. Sie ermöglichen es, hybride Anhörungen oder Fernanhörungen durchzuführen.
51. Während der Covid-19-Pandemie wurde die Nutzung dieser Technologie noch erheblich ausgeweitet. Die Staaten entwickeln und verwenden entweder ihre eigene Technologie hierfür oder nutzen eine kommerziell erhältliche Technologie zur Durchführung solcher Anhörungen. Ihr Einsatz hat mehrere potenzielle Vorteile.
52. Sie können die für die Bearbeitung von Verfahren erforderlichen Kosten und den erforderlichen Zeitaufwand verringern. Zudem ermöglichen sie eine effizientere Terminierung von Anhörungen und schaffen gleichzeitig Reise- und Wartezeiten in Gerichtsgebäuden ab. Das kann auch die Verhältnismäßigkeit von Verfahren verbessern. Eine physische Anhörung kann bei Zwischenverhandlungen, kurzen, papiergestützten und das Fallmanagement betreffenden Anhörungen unverhältnismäßig kosten- und zeitintensiv sein. Das Gleiche gilt für Anhörungen, bei denen es nur um rechtliche Argumente geht. Ihr Einsatz kann daher den Zugang zum Recht fördern.
53. Hybride Anhörungen können auch die effektive Beteiligung von Richterinnen bzw. Richtern und Verfahrensparteien fördern. Konkret können sie bei Richterinnen und Richtern zur Förderung von Teilzeitarbeit und flexiblen Arbeitsmodellen beitragen. Dadurch können sie die Arbeitszufriedenheit und die Karrierechancen innerhalb der Richterschaft erhöhen.
54. Sie können Richterinnen und Richtern sowie Parteien, deren Teilnahme an einer physischen Anhörung aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Gesundheitszustands oder anderer Umstände schwierig wäre, die Teilnahme an Anhörungen ermöglichen. Vulnerablen Verfahrensparteien könnte so insbesondere in Straf- oder Familienverfahren die Teilnahme ermöglicht werden, indem sie von zu Hause oder von einem anderen Teil des Gerichtsgebäudes aus teilnehmen. Das Gleiche gilt ganz allgemein für Menschen mit Behinderungen. So können hybride Anhörungen zu verfahrensrechtlicher Gleichstellung beitragen und den Zugang zur Justiz im Allgemeinen verbessern.

## V. Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Technologien

55. Artikel 6 EMRK sieht unter anderem eine unabhängige Justiz vor.<sup>19</sup> Er verlangt, dass die Judikative von der Exekutive<sup>20</sup> und der Legislative unabhängig ist. Sie muss auch von den Parteien eines Rechtsstreits unabhängig sein.<sup>21</sup> Richterinnen und Richter müssen außerdem unparteiisch sein.<sup>22</sup> In beiden Fällen gilt, dass die Judikative nicht nur unabhängig und unparteiisch sein muss, sondern dass sie auch so wahrgenommen werden muss.<sup>23</sup> Die richterliche Unabhängigkeit (sowohl in ihren institutionellen als auch in ihren individuellen Gesichtspunkten<sup>24</sup>) und die richterliche Unparteilichkeit sind kein Selbstzweck der Judikative.

### (A) Substantielle Herausforderungen

#### (i) Richterliche Unabhängigkeit als Herausforderung

56. Die Umsetzung technologischer Reformen liegt in einigen Mitgliedstaaten in der Verantwortung der Exekutive. Der CCJE hat bereits früher erkannt, dass die Justiz in dieser Hinsicht eine Rolle spielen und Verantwortung tragen sollte, damit die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet wird.<sup>25</sup> Das Potenzial technologischer Gestaltungsmöglichkeiten, den Zugang zur Justiz bewusst oder unbewusst zu beeinflussen, darf nicht unterschätzt werden. Datenwerkzeuge zur Entwicklung von Leistungsindikatoren (KPI) könnten dazu verwendet werden, das richterliche Fallmanagement durch Auferlegung von Effizienzzielwerten zu untergraben, die der richterlichen Entscheidungsfreiheit abträglich sind. Darüber hinaus könnten sie dazu verwendet werden, Richterinnen und Richter, die diese Ziele nicht erreicht haben, unangemessener Kritik auszusetzen, wodurch sowohl die individuelle als auch die institutionelle richterliche Unabhängigkeit untergraben würde. Zudem könnte die Entwicklung technologiebasierter Systemvoreinstellungen, Eingabeaufforderungen und künstlicher Intelligenz die richterliche Autonomie bei der Entscheidungsfindung verringern. In Extremfällen könnte dies in einer Art und Weise geschehen, die der Rechtsstaatlichkeit zuwiderläuft.

---

<sup>19</sup> Stellungnahme Nr. 3 (2002) des CCJE, Rdnr. 9; Magna Charta der Richter (Grundprinzipien) (CCJE (2010)3), Rdnrn. 2-3.

<sup>20</sup> *Sovtransavto Holding ./. Ukraine* [2002] EGMR 626, Rdnr. 80.

<sup>21</sup> *Ringeisen ./. Österreich* [1971] EGMR 2, Rdnr. 95.

<sup>22</sup> *Kyprianou ./. Zypern* [2005] EGMR 873, Rdnr. 118; *Piersack ./. Belgien* [1982] EGMR 6, Rdnr. 30.

<sup>23</sup> *Sramek ./. Österreich* [1984] EGMR 12, Rdnr. 42; *Kyprianou ./. Zypern* [2005] EGMR 873, Rdnr. 121. Und in Bezug auf die EU, siehe *Associação Sindical dos Juizes Portugueses* [2018] EUECJ C-64/16, Rdnr. 44.

<sup>24</sup> Europarat, Empfehlung (2010)12 zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richtern (*Recommendation (2010) 12 on judges, independence, efficiency and responsibilities*), Kapitel 2 und 3, wo diese Unterscheidung mit den Bezeichnungen externe und interne Unabhängigkeit getroffen wird.

<sup>25</sup> Stellungnahme Nr. 14 (2011) des CCJE, Rdnrn. 32 und 36.

57. Wirksame Maßnahmen für die Sicherheit und den Schutz von Daten erfordern eine wirksame, unabhängige Aufsicht über die in der Justiz eingesetzten Technologien, so wie auch grundsätzlich in der Gesellschaft als Ganzes.<sup>26</sup> Eine solche Aufsicht könnte ein erhebliches Risiko für die richterliche Unabhängigkeit darstellen, wenn sie von der Exekutive oder einer Aufsichtsbehörde, wie z. B. einem nationalen Datenschutzbeauftragten, und nicht von einer Stelle innerhalb der Justiz ausgeübt würde.
58. Künstliche Intelligenz (KI) stellt die richterliche Unabhängigkeit vor mehrere Herausforderungen. Algorithmen können die richterliche Unabhängigkeit untergraben, wenn die Richterschaft ihre Fachkunde nicht in wirksamer Weise in deren Ausgestaltung einbringen und eine Kontrolle über sie ausüben kann. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Mitgliedstaaten die Gestaltung und Implementierung von Algorithmen an private Unternehmen auslagern, zumal die Kontrolle über die KI in den Händen einiger weniger Unternehmen liegt. Dies ist ein konkretes – und akutes – Beispiel für ein Gestaltungsrisiko. Wenn Fallmanagementsysteme KI für die Terminierung von Anhörungen einsetzen, kann dies auch dazu führen, dass bei der Terminierung von Anhörungen Voreingenommenheiten (*Biases*) zum Tragen kommen, die die richterliche Kontrolle über diese Funktion untergraben.<sup>27</sup>
59. Beim Einsatz von KI zur Unterstützung des Fallmanagements oder der richterlichen Entscheidungsfindung kann es an Transparenz darüber mangeln, welche Informationen von dieser Technologie verwendet werden und wie. Fehlt es an Transparenz, kann dies die Prüfung von Entscheidungsbegründungen und die Möglichkeit der Anfechtung von Entscheidungen behindern.<sup>28</sup> Dies kann die richterliche Unabhängigkeit und die Legitimität der Judikative sowohl auf individueller als auch auf institutioneller Ebene in Frage stellen.
60. Die richterliche Entscheidungsfindung ist eine höchst anspruchsvolle Tätigkeit. Sie erfordert eine umfangreiche Ausbildung und Erfahrung. Der Einsatz von Datenwerkzeugen als Ersatz für juristische Recherchen und von unterstützender KI, die Richterinnen und Richtern bei der Entscheidungsfindung helfen soll, kann die Fähigkeit einzelner Richterinnen und Richter zu eigener Recherche und Entscheidungsfindung beeinträchtigen. Die Nutzung von prädiktiver Kodierung beispielsweise kann die Fähigkeit von Richterinnen und Richtern einschränken, zu entscheiden, was relevantes Beweismaterial ist und was nicht, und kann sich negativ auf ihre Fähigkeit auswirken, die jeweilige Beweiskraft zu beurteilen. Auch wenn solche Instrumente eigentlich die richterliche Entscheidungsfindung unterstützen

---

<sup>26</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

<sup>27</sup> Bias könnte dazu führen, dass Fälle nicht nach dem Zufallsprinzip, sondern auf der Grundlage von Eigenschaften der Verfahrensparteien zugewiesen werden.

<sup>28</sup> Stellungnahme Nr. 18 (2015) des CCJE, Rdnrn. 27-29.

sollen, könnten sie im Laufe der Zeit die Fähigkeiten und die Erfahrung von Richterinnen und Richtern verringern.

61. Wenn Richterinnen und Richter nicht mehr in der Lage sind, die Beweiskraft von Beweismitteln zu erkennen und zu beurteilen, könnte das womöglich zur Folge haben, dass sie von technischer Unterstützung abhängig werden. Würden ihre Fähigkeiten und ihre Erfahrung bei der Beweiserhebung und -ermittlung und in ähnlichen Bereichen durch die Abhängigkeit von Technologien wie der prädiktiven Kodierung verloren gehen, könnten die individuelle Unabhängigkeit und die richterliche Autonomie gemindert werden. Was als Unterstützung gedacht ist, könnte so zur De-facto-Entscheidung werden. Besonders problematisch könnte das werden, wenn eine derartige Unterstützung einzelnen Richterinnen oder Richtern eine Einschätzung zu Entscheidungsnormen auf der Grundlage allgemeiner Trends in der Rechtsprechung liefert; dieses Problem würde sich dann selbst verstärken, wenn immer mehr Richterinnen und Richter dem von den Datenwerkzeugen ermittelten Trend folgen. Im weiteren Sinne stellt dies eine Bedrohung für die institutionelle Unabhängigkeit dar, da der Entscheidungsfindungsprozess faktisch in die Hände derjenigen gelegt würde, die die Datenwerkzeuge entwickeln.

## **(ii) Verfahrensfairness als Herausforderung**

62. Technologien stellen die Justiz vor mehrere Herausforderungen, wenn es darum geht, das in Artikel 6 EMRK garantierte Recht der Parteien auf ein faires Verfahren zu gewährleisten.
63. Der Einsatz von Datenwerkzeugen, insbesondere wenn sie unterstützende KI beinhalten, kann die Fähigkeit der Justiz beeinträchtigen, ein faires Verfahren für die Parteien zu gewährleisten. Datenwerkzeuge wie Chatbots beispielsweise können falsche Ergebnisse liefern, z. B. können sie angebliche Urteile erfinden, was dann zu Justizirrtümern führen könnte. Der Einsatz von KI kann auch die Kontrolle der Richterschaft über die Zuweisung von Fällen untergraben.
64. Bei hybriden Anhörungen ist indes Vorsicht geboten. Bei Hauptverhandlungen lassen sich die Verbesserungen hinsichtlich des Zugangs zur Justiz womöglich nicht so leicht realisieren, insbesondere wenn sie die Aufnahme und Bewertung von Zeugenaussagen umfassen. Im letzteren Fall kann es je nach den Umständen erforderlich sein, eine physische Anhörung durchzuführen, damit Beweise erhoben und gewürdigt und ein faires Verfahren gewährleistet werden kann, da dies das wirksamste Mittel ist, um dies zu erreichen.
65. Hybride Anhörungen bergen auch das Risiko, dass Parteien und Zeuginnen bzw. Zeugen hinter der Kamera von anderen Personen beeinflusst werden, was das Verfahren beeinträchtigen kann. Außerdem besteht die Gefahr, dass bei hybriden Anhörungen die Waffengleichheit nicht gegeben ist. Unterschiedliche Beteiligungsformen können dazu führen, dass eine Beteiligte bzw. ein Beteiligter gegenüber einer oder einem anderen begünstigt oder benachteiligt wird, je nachdem, ob sie physisch vor Gericht anwesend sind oder per Audio- oder Videokonferenz



teilnehmen. Das gilt insbesondere im Fall der Würdigung von Zeugenaussagen. In Strafverfahren, bei denen ein Angeklagter per Videokonferenz teilnimmt, sein Anwalt sich aber nicht in seiner Gegenwart aufhält, kann sich die Frage stellen, ob der Angeklagte während der Verhandlung vollständig vertraulich rechtlich beraten werden kann.<sup>29</sup>

66. Audio- und Videokonferenzen gefährden auch die Fähigkeit der Justiz, dem *Open Justice*-Konzept gerecht zu werden. Technologien können dem entgegenstehen, wenn die Zugänglichkeit nicht als integraler Bestandteil mitgedacht wurde.<sup>30</sup> Umgekehrt kann es zu Druck auf die Richterschaft führen, wenn die Öffentlichkeit und die Medien allzu leicht Zugang zu Anhörungen erhalten, die per Videokonferenz abgehalten werden. Wären alle Anhörungen online verfügbar, könnte die Art und Qualität der dadurch entstehenden ständigen Kontrolle die richterliche Entscheidungsfindung behindern, nicht zuletzt weil der Raum für Privatsphäre und Reflektion, den Richterinnen und Richter für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, eingeschränkt würde.
67. Ein Wechsel von physischen zu hybriden Anhörungen oder Fernanhörungen in signifikantem Maße könnte auch den verfassungsmäßigen Status des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere seinen symbolischen Charakter, untergraben.<sup>31</sup> Wenn man von Zuhause aus, aus dem Auto oder von einem öffentlichen Ort aus an einem Gerichtsverfahren teilnehmen kann, könnte das dazu führen, dass das Bewusstsein für die gesellschaftliche Bedeutung von Gerichtsverfahren in der Gesellschaft geschwächt wird. Dies könnte die Stellung und die Legitimität der Judikative als Staatsgewalt auf institutioneller Ebene schädigen. Auf der Ebene einzelner Verfahren könnte das dazu führen, dass die Verfahren von den Beteiligten nicht mehr so ernst genommen werden wie es eigentlich sein sollte. Das könnte sich nachteilig auf die Art und Qualität von Beweismitteln – insbesondere bei Zeugenaussagen unter Eid – auswirken, was wiederum die Fähigkeit der Justiz beeinträchtigen könnte, faire Verfahren zu gewährleisten.

## **(B) Weitere Herausforderungen**

### **(i) Gestaltung als Herausforderung**

68. Technologien könnten bei den Gerichte und Justizbehörden auf unterschiedliche Arten integriert werden. Sie könnten vordigitale Prozesse nachbilden. Das Risiko hierbei besteht darin, dass eine Neigung zur Beibehaltung des Status Quo dazu führen würde, dass Konstruktionsfehler in den aktuellen Praktiken und Verfahren auch in künftige Systeme einfließen. Sollte es zu einer Automatisierung kommen, müsste sorgfältig geprüft werden, ob eine bestehende Praxis wirklich technologisch nachgebildet werden sollte. Darüber hinaus könnten einige Technologien,

---

<sup>29</sup> *Sakhnovskiy ./. Russland* [2010] EGMR 1673; *Sakhnovskiy ./. Russland* ([2018] EGMR 966; *Marcello Viola ./. Russland* (Individualbeschwerde Nr. 45106/04) (5. Oktober 2006), Rdnrn. 67-77; *Gorbunov ./. Russland* [2016] EGMR 231.

<sup>30</sup> *Micallef ./. Malta* [2009] EGMR 1571.

<sup>31</sup> Stellungnahme Nr. 14 (2011) des CCJE, Rdnr. 6.

insbesondere solche, die für die Nachverfolgung von Fällen oder für Entscheidungen im Bereich des Fallmanagements vorgesehen sind, auch die Mitwirkung der Justiz erfordern, damit eine geeignete Gestaltung gewährleistet werden kann. Es muss darauf geachtet werden, dass dieser Beitrag auch geleistet wird.

69. Darüber hinaus könnte die Rolle der Judikative mit einer Nutzung von Technologien ausgeweitet werden. Hierzu könnte es den Gerichtssystemen ermöglicht werden, Prozesse der präventiven Justiz und der einvernehmlichen Streitbeilegung bei Gericht zu etablieren. Die Gefahr dabei ist, dass die verfassungsmäßige Rolle der Justiz untergraben werden könnte. Die verfassungsmäßige Rolle der Justiz könnte mit der eines Streitbeilegungsdienstes, eines Verbraucherdienstes, vermischt werden.
70. Die Gestaltung von Technologien ist auch nicht neutral. Es besteht stets die Gefahr, dass die Gestaltung, Umsetzung oder Nutzung von Technologien diskriminierend ist. Die Gestaltung kann zu einer Diskriminierung von Parteien aus rassistischen Gründen, wegen ihrer Ethnizität oder aufgrund ihres Geschlechts führen. Auch für neurodiverse Menschen oder Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung könnte es negative Auswirkungen geben. Das kann entweder durch eine diskriminierende Gestaltung verursacht werden oder dadurch, dass in Systemen zur Unterstützung der Justiz Daten verwendet werden, die bereits diskriminierend sind – oder durch beides. Außerdem könnte der Zugang zur Justiz für technologisch benachteiligte Personen erschwert werden, wenn diese eine Technologie nicht wirksam nutzen oder darauf zugreifen können.
71. Die größte Herausforderung besteht also darin, sicherzustellen, dass die Gestaltung von Technologien mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und den Artikeln 6 und 8 EMRK im Einklang steht und gleichzeitig die verfassungsmäßige Stellung der Justiz gewahrt bleibt.

## **(ii) Umsetzung als Herausforderung**

72. Auf eine wirksame Gestaltung muss eine wirksame Umsetzung folgen, was das aktive Engagement, die Einbeziehung und die anschließende Schulung von Richterinnen und Richtern erfordert.
73. Um die Wirtschaftlichkeits- und Effizienzpotentiale der Technologienutzung voll auszuschöpfen, müssen die Systeme für elektronische Einreichungen und elektronische Verfahren sowie für die Fallnachverfolgung und das Fallmanagement innerhalb des gesamten Justizsystems interoperabel sein. Sind diese Systeme nicht interoperabel, kann dies zu Ineffizienz führen. Schlimmstenfalls kann es dazu führen, dass die Umsetzung aufgegeben wird.
74. Auch Übereifer kann der Umsetzung schaden. Anstatt den technologischen Wandel in einem angemessenen Tempo zu vollziehen, könnte versucht werden, eine umfassende Reform innerhalb eines übermäßig ehrgeizigen Zeitplans

durchzuführen. Umso größer das zu einem konkreten Zeitpunkt geplante Reformvorhaben ist, umso größer ist die Gefahr, dass die Reform scheitert und folglich entweder aufgegeben oder höchstens teilweise und suboptimal umgesetzt wird.

### **(iii) Finanzierung als Herausforderung**

75. Der CCJE hat bereits früher hervorgehoben, wie wichtig eine angemessene Finanzierung dafür ist, dass die Judikative ihre Funktion als eine der Staatsgewalten erfüllen kann.<sup>32</sup> Eine verstärkte Nutzung von Technologien sollte nicht als Mittel zur Verringerung der staatlichen Ausgaben für die Gerichte und das Justizwesen betrachtet werden. Die Vollziehung des technologischen Wandels ist mit einer Reihe von Kosten verbunden, die sorgfältig geprüft und in den Haushalt aufgenommen werden müssen.
76. Eine kontinuierliche und gesicherte Finanzierung ist auch bei etablierter Technologienutzung erforderlich. Technologien müssen immer auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Richterinnen und Richter sowie Verwaltungsangestellte müssen regelmäßig geschult werden. Das ist mit laufenden Kosten verbunden. Darüber hinaus fallen für Verwaltungsangestellte und IT-Spezialistinnen und -Spezialisten, die von den Gerichten für den Betrieb, die Wartung und die Aktualisierung von Technologien beschäftigt werden, aufgrund ihrer besonderen Qualifikation und ihrer IT-Kenntnisse unter Umständen höhere Gehälter an. Dies muss in den Haushaltsplanungen bedacht werden, da die Gerichte die Technologien sonst möglicherweise nicht wirksam nutzen können.

### **(iv) Datenschutz, Datensicherheit und Zugänglichkeit als Herausforderung**

77. Eine verstärkte Nutzung von Technologien bedeutet, dass in erheblichem Maße Daten verarbeitet werden, was einen Eingriff in die nach Artikel 8 EMRK geschützten Rechte einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten zur Folge haben könnte.<sup>33</sup> Bei der Gestaltung, Umsetzung und Nutzung von Technologien sollten diese Rechte geschützt werden. Außerdem sollten Daten vor Sicherheitsrisiken geschützt werden. Das gilt insbesondere, wenn es um sensible Daten in Straf- oder Familienverfahren geht. Versehentliche Offenlegungen oder mutwillige Handlungen böswilliger Akteure könnten die Datensicherheit und insbesondere die Vertraulichkeit von Justizdaten gefährden.
78. Systemausfälle stellen ein weiteres Risiko dar, das bei einem verstärkten Einsatz von Technologien auftreten kann, insbesondere bei Systemen für elektronische Einreichungen (e-filing) und elektronische Verfahren sowie für die Fallnachverfolgung und das Fallmanagement. Durch einen Systemausfall könnten Falldaten unzugänglich werden. Ohne geeignete und wirksame technologische und/oder

---

<sup>32</sup> Stellungnahme Nr. 2 (2001) des CCJE.

<sup>33</sup> Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

papiergestützte Backup-Systeme ist der wirksame und praktische Zugang zum Recht einer realen Gefahr ausgesetzt.

#### **(v) Gesundheitsschutz als Herausforderung**

79. Ein verstärkter Einsatz von Technologien kann kurz- und langfristig die Gesundheit und das Wohlbefinden von Richterinnen und Richtern und anderen Nutzerinnen und Nutzern der Justiz gefährden
80. So kann eine umfangreiche Technologienutzung beispielsweise zu Ermüdung, Überanstrengung der Augen und Kopfschmerzen führen, nicht zuletzt bei übermäßiger Nutzung von Technologien wie Systemen für elektronische Einreichungen (e-filing) und elektronische Verfahren oder Videokonferenzen. Sie kann auch zu erhöhtem Stress, Anspannung, Melancholie, Aufmerksamkeitsstörungen und einer Verringerung der kognitiven Leistung führen.<sup>34</sup> All diese negativen Auswirkungen können auch die Fähigkeit von Richterinnen und Richtern beeinträchtigen, ein faires Verfahren für die Parteien zu gewährleisten. Außerdem können sie das Risiko von Fehlurteilen erhöhen.

## **VI. Rechtlicher und ethischer Rahmen für die Technologienutzung**

81. Damit die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit besser gewährleistet wird, hält es der CCJE für erforderlich, dass es für die Entwicklung und Nutzung von Technologien durch die Justiz einen klaren rechtlichen und ethischen Rahmen gibt. Ein solcher Rahmen wird es der Judikative als einer der Staatsgewalten erleichtern, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren, wenn sie zunehmend Technologien nutzt und sich an deren Nutzung gewöhnt.<sup>35</sup>
82. Die Mitgliedstaaten sollten einen solchen Rahmen im Einklang mit den Anforderungen der EMRK entwickeln. Insbesondere muss der Technologieeinsatz mit der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vereinbar sein. Er muss auch mit dem für Gerichtsverfahren geltenden Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK vereinbar sein. Außerdem muss er mit dem Recht auf Privatsphäre – und Datenschutz<sup>36</sup> – nach Artikel 8 EMRK und dem Recht auf freie Meinungsäußerung – auch für die Medien – nach Artikel 10 EMRK vereinbar sein. Aufgrund des besonderen Risikos, dass bei der Anwendung oder den Auswirkungen einer Technologienutzung Biases oder Parteilichkeiten zum Tragen kommen können, muss bei der Nutzung von Technologien besonders darauf geachtet werden, dass diese Rechte entsprechend dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewährleistet werden.

---

<sup>34</sup> UNODC, Exploring Linkages between Judicial Well-Being and Judicial Integrity (2022), Rdnr. 12; A. Bullock, A. Colvin, & M. Jackson, *Zoom fatigue in the age of COVID-19*, Journal of Social Work in the Global Community, (2022) 7(1), 1–9.

<sup>35</sup> Stellungnahme Nr. 18 (2015) des CCJE, Rdnrn. 20-22.

<sup>36</sup> Siehe zum Beispiel *Avilkina ./. Russland* [2013] EGMR 515, Rdnrn. 45-46.

83. Der CCJE erkennt an, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seine Rechtsprechung im Lichte der technologischen Entwicklungen weiterentwickelt hat und auch künftig weiterentwickeln wird. So wurde beispielsweise die physische Abwesenheit von einer Anhörung früher als Verstoß gegen Artikel 6 EMRK angesehen. Unter bestimmten Bedingungen wird nun aufgrund der Entwicklung wirksamer Videokonferenzen akzeptiert, dass die Teilnahme an einer Verhandlung über solche Anlagen einer physischen Anwesenheit gleichkommt und somit nicht gegen Artikel 6 verstößt.<sup>37</sup> Auch können Videokonferenzen mit sicheren Breakout-Räumen in Strafverfahren das erforderliche Maß an Privatsphäre und Vertraulichkeit bieten, damit eine Angeklagte bzw. ein Angeklagter im Einklang mit den Anforderungen aus Artikel 6 Rechtsbeistand erhalten kann, wo dies früher technisch nicht möglich gewesen wäre.<sup>38</sup>
84. Innerhalb des allgemeinen Rahmens, den die EMRK und der nationale Grundrechtsschutz vorgeben, sollte die Nutzung von Technologien in der Justiz durch eine geeignete Rechtsgrundlage getragen werden.<sup>39</sup> Besonders wichtig ist das dann, wenn Technologien in Systemen zur Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung eingesetzt werden, oder wenn es um den Schutz personenbezogener Daten geht.
85. Für einen wirksamen Datenschutz und wirksame Datensicherheit sowie eine wirksame Regulierung ohne Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit sollten die Mitgliedstaaten, sofern noch nicht vorhanden, nationale Datenschutzkontrollstellen für den Recht sprechenden Teil der Justiz einrichten. Diese Stellen sollten innerhalb der Justizsysteme geschaffen werden. Es könnten auch Rechtsvorschriften erlassen werden, die die Verantwortung für die Sicherheit und Integrität der von der Justiz verwendeten Technologien und Daten regeln.
86. Gesetzliche Vorkehrungen sollten auch in Bezug auf den zunehmenden Übergang zur Technologienutzung in der Justiz getroffen werden. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass bei Bedarf alternative, nicht technologiegestützte Wege für den Zugang zur Justiz und zu Gerichtsverfahren für diejenigen erhalten bleiben, die eine Technologie nicht wirksam nutzen oder darauf zugreifen können.
87. Es ist besonders wichtig, dass nicht technologiegestützte Anhörungen weiterhin möglich bleiben. Auch wenn Audio- und/oder Videokonferenzen für einige Anhörungen geeignet sein können, ist das bei langen Anhörungen oder solchen, die unter anderem die Aufnahme und Bewertung von Zeugenaussagen umfassen, nicht unbedingt der Fall.

---

<sup>37</sup> *Marcello Viola ./. Italien* (Individualbeschwerde Nr. 45106/04) (5. Oktober 2006), Rdnrn. 67-77.

<sup>38</sup> *Sakhnovskiy ./. Russland* [2010] EGMR 1673; *Sakhnovskiy ./. Russland* ( [2018] EGMR 966; *Gorbunov ./. Russland* [2016] EGMR 231.

<sup>39</sup> CEPEJ-Leitlinien zum Einsatz von Videokonferenzen in gerichtlichen Verfahren (*CEPEJ Guidelines on videoconferencing in judicial proceedings*) (2021), Nr. 8.

88. In den Verfahrensordnungen sollte geregelt werden, wann Richterinnen oder Richter, die bei Anhörungen im Regelfall im Gerichtssaal/Gebäude anwesend sein sollten und nur in Ausnahmefällen von einem anderen Ort aus an Fernanhörungen teilnehmen, nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob die Anhörungen mit Hilfe von Technologien oder auf dem herkömmlichen Weg durchgeführt werden. Sie sollten auch regeln, wann die Verfahrensbeteiligten, einschließlich der Mitglieder der Justiz, persönlich bei Gericht erscheinen müssen, wenn die Anhörungen ansonsten über Audio- oder Videotechnik abgehalten werden.
89. Innerhalb des allgemeinen Rechtsrahmens sollten die Verfahrensvorschriften vorsehen, dass die Entscheidung über eine Technologienutzung für bestimmte Zwecke den Gerichten obliegt. Die Mitgliedstaaten sollten differenzierte Regeln für verschiedene Verfahrensformen zur Verfügung stellen. Jeglicher Ermessensspielraum, der in den Verfahrensregeln – bzw. in der Gesetzgebung – hinsichtlich des Einsatzes von Technologien in bestimmten Verfahren vorgesehen ist, sollte den Gerichten und nicht den Verwaltungen obliegen.

## **VII. Allgemeine Grundsätze für die Technologienutzung in Justizsystemen**

90. Bei der Nutzung von Technologien muss in erster Linie der Natur des gerichtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden. Erstens handelt es sich bei vielen richterlichen Entscheidungen um Ermessensentscheidungen auf der Grundlage der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Zweitens spielen Richterinnen und Richter eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des Rechts. Sie wenden nicht nur feste und unveränderliche Regeln an. Richterinnen und Richter müssen in der Lage sein, das bestehende Recht zu korrigieren oder zu ergänzen, wenn es in einem bestimmten Fall nicht ausreicht oder die Anwendung des Rechts in bestimmten Fällen zu entgleisen droht. Technologien dürfen sich nicht in die Rechtspflege einmischen. Technologien dürfen Richterinnen und Richter nicht davon abhalten, kritisch zu denken, da dies die Entwicklung des Rechts zu einem Stillstand bringen und das Rechtssystem aushöhlen könnte. Technologische Werkzeuge müssen daher den Prozess der richterlichen Entscheidungsfindung und die Autonomie der Richterinnen und Richter respektieren.
91. Der CCJE ist der Ansicht, dass die folgenden Grundsätze die künftige Gestaltung, Umsetzung und Nutzung von Technologien zur Unterstützung von Richterinnen und Richtern leiten sollten. Sie sollen mit der Europäischen Ethik-Charta für den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz (*European Ethical Charter on the use of artificial intelligence in judicial systems and their environment*) (2018) und den CEPEJ-Leitlinien zur elektronischen Einreichung (E-Filing) und zur Digitalisierung der Gerichte (*CEPEJ Guidelines on electronic court filing (e-filing) and digitalisation of courts*) (2021) im Einklang stehen.
92. Der CCJE unterstützt den Einsatz von Technologien zur Unterstützung von Richterinnen und Richtern, soweit die Technologien die folgenden Grundsätze

vollumfänglich erfüllen. Das zentrale Ziel der Grundsätze ist es daher, den wirksamen und praktischen Zugang zur Justiz im Einklang mit der richterlichen Unabhängigkeit und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit besser zu gewährleisten. Sie sollen die Legitimität der Judikative und das Vertrauen in die Justiz erhalten und stärken. Die Grundsätze lauten wie folgt:

- (i) **Rechtsstaatlichkeit:** Technologien sollten nur zur Unterstützung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit eingesetzt werden. Sie müssen daher nach Maßgabe eines klaren, allgemein anwendbaren und öffentlich zugänglichen rechtlichen und ethischen Rahmens, der mit den in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Grundrechten im Einklang steht, gestaltet, umgesetzt und genutzt werden.
- (ii) **Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit:** Technologien sollten die Judikative dabei unterstützen, ihre verfassungsmäßige Aufgabe fair und effizient zu erfüllen. Bei ihrer Gestaltung und Nutzung sollten Garantien – auch aus Rechtsvorschriften und/oder Gerichtsordnungen – zum Tragen kommen, die erforderlich sind, damit die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in allen Phasen der Gerichtsverfahren sowohl auf institutioneller als auch auf individueller Ebene gewährleistet sind. Diese Schutzmaßnahmen sollten unabhängig von der Verfahrensart auf die Erfordernisse des jeweiligen Verfahrens zugeschnitten sein. Technologien sollten insbesondere nicht dazu verwendet werden, die Entscheidungsfindung einzelner Richterinnen oder Richter vorherzusagen.
- (iii) **Richterliche Autonomie:** Technologien dürfen nur zur Unterstützung der Gerichte und Justizbehörden bei der ordnungsgemäßen Bearbeitung von Verfahren und der Entscheidungsfindung eingesetzt werden. Die Entscheidungsfindung obliegt jedoch – explizit und implizit – ausschließlich den Richterinnen und Richtern. Sie kann nicht auf Technologien übertragen oder von diesen oder durch diese erledigt werden. Die richterliche Autonomie muss auch im Falle einer Technologienutzung gewahrt bleiben.
- (iv) **Richterliche Aufsicht:** Um sicherzustellen, dass Technologien mit der richterlichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Autonomie im Einklang stehen, sollten Richterinnen und Richter – sei es durch Richterräte oder auf andere Weise – an der Anschaffung, Gestaltung und Kontrolle von Technologien beteiligt sein. Sie sollten auch an der Einführung und Umsetzung von Technologien mitwirken. Dies ist besonders wichtig, wenn die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung bei den Justizministerien liegt oder der Judikative und dem Justizministerium gemeinsam obliegt. Es sollten auch Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass Richterinnen und Richter über technologische Innovationen auf dem Laufenden gehalten werden, um ihre wirksame Beteiligung und gegebenenfalls ihre Zustimmung zur Nutzung neuer und sich entwickelnder Technologien zu erwirken.

- (v) **Zugänglichkeit und Qualität:** Technologien sollten den wirksamen und praktischen Zugang zur Justiz für alle Mitglieder der Gesellschaft fördern und verbessern. Sie sollten den Zugang sowohl zur gerichtlichen Rechtsprechung im Einklang mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch zur einvernehmlichen Streitbeilegung fördern. Damit die Zugänglichkeit gefördert werden kann, müssen die entsprechenden Technologien zwangsläufig von hoher Qualität sein. Wenn der Zugang zu einer Technologie nicht möglich ist, muss eine geeignete gleichwertige Alternative zur Verfügung gestellt werden.
- (vi) **Interoperabilität und kontinuierliche Verbesserung:** Um die Effizienz und Wirksamkeit des Zugangs zur Justiz in vollständig auszuschöpfen und zu fördern, sollten Technologien über alle Teile des Justizsystems hinweg interoperabel sein. Sie sollten so gestaltet und betrieben werden, dass sie kontinuierlich verbessert werden können. Daher sollten Mechanismen eingeführt werden, die ein wirksames User-Feedback zur Nutzung der jeweiligen Technologien ermöglichen.
- (vii) **Erprobung:** Die Auswirkungen einer technologischen Entwicklung lassen sich vor ihrer Einführung nicht immer vollständig abschätzen. Um unvorhergesehenen Folgen vorzubeugen und eine angemessene Evaluierung der technologischen Innovation zu ermöglichen, sollte der Einsatz neuer Technologien vor ihrer vollständigen Einführung erprobt werden.
- (viii) **Diskriminierungsfrei gestalten und betreiben:** Technologien zur Unterstützung der Justiz sollten aktiv so gestaltet und betrieben werden, dass sie nicht diskriminierend ist. Sie müssen nutzerzentriert gestaltet und nutzerorientiert betrieben werden. Die Bedürfnisse aller Nutzerinnen und Nutzer – seien es Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte oder Bürgerinnen und Bürger – müssen berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Gestaltung und der Betrieb von Technologien durch die Justiz fair sind. Entwicklerteams müssen daher interdisziplinär zusammengesetzt sein.
- (ix) **Transparenz und Nachvollziehbarkeit:** Die Gestaltung von Technologien muss für die Nutzerinnen und Nutzer transparent und nachvollziehbar sein. Dies gilt insbesondere beim Einsatz von KI und bei der Nutzung von Technologien zur Unterstützung des Fallmanagements und der richterlichen Entscheidungsfindung.
- (x) **Rechenschaftspflicht:** Technologien und ihre Nutzung sollten angemessenen Rechenschaftsmechanismen unterworfen sein. Die Gestaltung und Umsetzung von Technologien sollte einer zivilgesellschaftlichen und einer staatlichen Kontrolle unterworfen werden können, wobei Letzteres die Kontrolle und Genehmigung durch den Gesetzgeber umfasst. Ihr Einsatz in einzelnen Verfahren sollte von den Verfahrensbeteiligten nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Benachrichtigung, des kontradiktorischen Verfahrens und der richterlichen Rechenschaftspflicht überprüft werden können.



- (xi) **Integrität, Sicherheit und Datenschutz:** Technologien sollten Gegenstand wirksamer organisatorischer und technischer Maßnahmen sein, die mit den nach den geltenden Datenschutzgesetzen anwendbaren Normen im Einklang stehen. So sollen die Integrität und Sicherheit der in der Justiz verwendeten Daten gewährleistet und das Vertrauen in die Justiz und die Legitimität der Judikative gewahrt werden. Diese Maßnahmen sollten in Bezug auf Richterinnen und Richter, Gerichtsverwaltungen, Verfahrensparteien, Rechtsvertreterinnen und -vertreter und die Öffentlichkeit verschiedene Zugangskontrollen zu diesen Daten vorsehen.
- (xii) **Offenheit und Privatsphäre:** Maßnahmen zur Wahrung der Integrität, der Sicherheit und des Datenschutzes sollten nicht die Fähigkeit der Justiz beeinträchtigen, den Grundsatz der Öffentlichkeit zu gewährleisten; sie sollten sich auch nicht auf legitime Ausnahmen und Einschränkungen zum Schutz der Privatsphäre oder anderer Rechte oder Interessen im Einklang mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auswirken.
- (xiii) **Finanzierung:** Für Technologien, ihre Einführung, ihre Wartung, ihre Nutzung durch die Gerichtsverwaltung und die Richterschaft und für ihre Updates sollten für die gesamte Lebensdauer genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Finanzierung sollte die wirksame Gestaltung und Umsetzung der Technologie unterstützen. Sie sollte auch für eine wirksame Wartung durch die Gerichtsverwaltung und kontinuierliche Verbesserungen ausreichen. Daher werden Mechanismen benötigt, die eine wirksame Erfassung von Betriebsdaten ermöglichen und es der Richterschaft bzw. der Gerichtsverwaltung damit erleichtern, den Betrieb und die Auswirkungen der jeweiligen Technologien auf die Richterinnen und Richter sowie auf Nutzerinnen und Nutzer der Justiz zu evaluieren.
- (xiv) **Schulung und Bedienbarkeit:** Um sicherzustellen, dass Technologien so effizient und wirksam wie möglich eingesetzt werden können, sollten die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsverwaltung angemessen über die Art und den wirksamen Einsatz der in der Justiz verwendeten Technologien informiert und darin geschult werden.

## Glossar

Die folgenden Begriffe werden in der Stellungnahme verwendet:

- a. **Künstliche Intelligenz (KI):** die Nachbildung der kognitiven Prozesse und Entscheidungsprozesse des Menschen durch eine Maschine. Die in dieser Stellungnahme hauptsächlich in Bezug genommene Form der KI ist das maschinelle Lernen. Dabei handelt es sich um einen Prozess, bei dem statistische, mathematische Modelle (Algorithmen) verwendet werden, die es Computern ermöglichen, ohne ausdrückliche Anweisungen mathematische Muster in großen Datenmengen (Informationen) zu erkennen. Die Erkennung von Mustern ist das, was mit „Lernen“ gemeint ist. Diese Analyse bildet dann die Grundlage für Datenklassifizierung, Datensortierung, Entscheidungsfindung u.a.
- b. **Audiokonferenzen:** ein System, das eine Technologie – sei es über Telefonie oder digital über das Internet – nutzt, um ein Treffen, z. B. eine Gerichtsverhandlung, durch Tonübertragung zu ermöglichen.
- c. **Fallmanagementsysteme:** elektronische Systeme, die die Rechtspflege unterstützen. Sie umfassen automatisierte Mechanismen für die folgenden Zwecke: Sie erlauben es, Dokumente und Beweismittel hochzuladen und den Parteien und der RichterIn bzw. dem Richter über ein System zur elektronischen Einreichung (e-filing) zur Verfügung zu stellen; sie erleichtern die Zeitplanung von Verfahren durch Terminplanungswerkzeuge; sie fördern die Einhaltung von Verfahrensvorschriften und ermöglichen die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften; und sie fördern die effiziente Zuweisung und Verwaltung gerichtlicher Ressourcen, einschließlich des Arbeitspensums von Richterinnen und Richtern.
- d. **Systeme zur Fallnachverfolgung:** elektronische Systeme, die es ihren Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, Informationen über ein Verfahren zu erhalten. Zu diesen Informationen gehören: das gerichtliche Aktenzeichen einer Rechtssache, die Namen der Verfahrensbeteiligten, Angaben zu den gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verfahrensbeteiligten, Angaben zu den in dem Verfahren eingereichten Schriftstücken und zu etwaigen Beschlüssen oder Urteilen sowie Angaben zu den aufgeführten Anhörungen und zum Verfahrensverlauf.
- e. **Datenwerkzeuge:** elektronische Mittel zur Verarbeitung und Verwaltung von Informationen und für den Zugang zu Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen (Rechtsprechung). Sie können vom Staat oder von privaten Unternehmen bereitgestellt werden.
- f. **eDisclosure oder eDiscovery:** die Offenlegung von elektronischen Dokumenten in Gerichtsverfahren.
- g. **Elektronische Einreichungen (e-filing) und elektronische Verfahren:** ein Online-Tool, das es den Parteien und Anwältinnen bzw. Anwälten ermöglicht,

digitale Versionen von Dokumenten und Beweismitteln bei Gericht hochzuladen und auszutauschen.

- h. **Expertensysteme:** eine Form der KI. Ein Online-Tool, das aus zwei Teilen besteht: einer Wissensbasis bestehend aus Regeln und bekannten Fakten und einer Inferenzmaschine. Die Inferenzmaschine wendet die Regeln auf die bekannten Fakten an, um durch Deduktion zu neuen Fakten zu gelangen. Sie soll die Entscheidungsfindung von menschlichen Expertinnen und Experten nachahmen.
- i. **Hybride Anhörung:** eine Anhörung, bei der ein oder mehrere Beteiligte (Richter/-in, Parteien, Zeuginnen/Zeugen) in einem Gerichtsgebäude anwesend sind, während die anderen Beteiligten entweder über Audio- oder Videokonferenzen teilnehmen.
- j. **System zur Unterstützung der Justiz:** eine Erweiterung des Fallmanagementsystems, das Richterinnen und Richtern verschiedene Mittel für ein wirksames und praktisches Fallmanagement zur Verfügung stellt, z. B. durch Unterstützung bei der Fertigstellung von Dokumenten, Urteilen oder Beschlüssen oder durch Erinnerung der Richterinnen und Richter an anstehende Verfahrensfristen. Dazu gehört zum Beispiel auch die Dokumentenautomatisierung durch Verwendung von Entscheidungsbäumen.
- k. **Maschinenlesbar:** die Strukturierung von Informationen – z. B. in einem Dokument oder insbesondere in einem Urteil – in einer Art und Weise, die von einem Computerprogramm verarbeitet werden kann. So wird ermöglicht, dass Dokumente durch maschinelles Lernen verarbeitet werden können.
- l. **Prädiktive Kodierung:** eine Form der prädiktiven Technologien, die die Überprüfung von Dokumenten und elektronischen Dokumenten als Teil eines eDisclosure oder eDiscovery Prozesses in Gerichtsverfahren ermöglicht. Die Technologie ist darauf trainiert, offenzulegende Dokumente mittels überwachtem und bestärkendem Lernen zu erkennen.
- m. **Fernanhörung:** eine Anhörung per Audio- oder Videokonferenz, bei der keiner der Beteiligten während der Anhörung in einem Gerichtsgebäude anwesend ist.
- n. **Unterstützende (oder assistierende) KI:** der Einsatz von KI zur Unterstützung des Fallmanagements und der richterlichen Entscheidungsfindung.
- o. **Videokonferenz:** ein System, das eine Technologie verwendet, die die gleichzeitige Übertragung von Ton und Bild zum Zweck der synchronen Kommunikation ermöglicht.